

Ministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

- Stellungnahme Düngeverordnung -

per E-Mail: [REDACTED]

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de

info@agw-nw.de

Bergheim, 15. Januar 2020

**Stellungnahme der agw zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur
Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer
Vorschriften vom 13.12.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur
Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer
Vorschriften vom 13.12.2019 bedanken wir uns sehr.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.07.2018
wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in
Deutschland ist es nötig geworden, die 2017 novellierte
Düngeverordnung erneut zu verschärfen. Dieses wurde mit dem
vorliegenden Referentenentwurf umgesetzt. Dazu nehmen wir wie
folgt Stellung.

Zunächst einmal begrüßen wir, dass das BMEL der Forderung der
EU-Kommission nach weiteren Nachschärfungen der
Düngeverordnung nachgekommen ist und somit eine weitere
Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof und damit
verbundene Strafzahlungen zunächst vermieden hat. Insbesondere
begrüßen wir die Streichung des Nährstoffvergleichs zugunsten einer
Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten schlag- bzw.
bewirtschaftungseinheitsbezogenen Mengen, die Verlängerung der
Sperrfristen sowie die verpflichtenden Maßnahmen für die

nitratbelasteten Gebiete in § 13. Dennoch sehen wir weiteren Anpassungsbedarf.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

1. Ausnahmen:

Generell enthält der Entwurf der Düngeverordnung noch zu viele Ausnahmen. So wird u.a. die in § 3(3) DüV_{alt} enthaltene Öffnungsklausel für Überschreitungen des Düngebedarfs aufgrund „nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse“ nicht von den Änderungen berührt. Diese ermöglicht höhere Düngergaben, wodurch das Auswaschungsrisiko vergrößert wird. Ausnahmen sollten auf Antrag nur im Einzelfall und nach vorheriger Genehmigung durch die Antragsbehörden zulässig sein. Hier wünschen wir uns eine Anpassung.

Nahezu unverändert in § 10 DüV_{neu} übernommen wurden auch die Regelungen aus § 8 (6) DüV_{alt} zu Ausnahmen bei den Aufzeichnungspflichten. Diese Regelung betrifft u.a. Kleinstbetriebe, die häufig Ausbringungsmethoden jenseits des neuesten Standes der Technik verwenden und somit auch zu einer signifikanten Nährstoffbelastung beitragen können. Weiterhin davon betroffen sind Betriebe mit höchstens zwei Hektar Gemüse-, Hopfen-, Wein- oder Erdbeeranbau. Diese Kulturen benötigen hohe Stickstoffgaben für ein ertragsreiches Wachstum und können im Bereich ihres Anbaus nachweislich zu hohen Stickstoffeinträgen führen.

Damit im Zusammenhang steht auch der § 13 (2) Satz 7 Nr. 9 DüV_{neu} zur Ausnahmeregelung von der Aufzeichnungspflicht in nitratbelasteten Gebieten. Hier gilt abzuwägen, inwieweit sich die Nährstoffbelastung dieser Betriebe auf die Nitratbelastung der Grund- und Oberflächengewässer auswirkt.

2. Abstandsregelungen zur Ausbringung von Düngern (§ 5 (3)):

Die Abstandsregelungen zur Ausbringung von Düngern sind sehr komplex. Der ausschließliche Bezug zur Hangneigung erscheint nicht sachgerecht. Auch bei geringen Hangneigungen (ab 2 %) können in Abhängigkeit von der Hanglänge erhebliche Abschwemmungen und Erosionen auftreten. Wir wünschen uns daher ein Ausbringungsverbot auch schon für Hangneigungen ab 2 %.

Um den Eintrag in die Gewässer zu mindern, ist außerdem ein gut entwickelter Gewässerrandstreifen hilfreich. Gewässerrandstreifen bilden eine physische Barriere zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und dem Gewässer, die v.a. mit dem Oberflächenabfluss transportierte Stoffe (z.B. Phosphor) und Sedimente zurückhält.

Stoffe, die über den Grundwasserpfad oder über Zwischenabfluss und Dränagen eingetragen werden (z.B. Nitrat), sind allerdings über Gewässerrandstreifen nur teilweise oder gar nicht zurückzuhalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt der Gewässerrandstreifen allerdings viele andere positive Funktionen (Beitrag zur Biodiversität), die über den Stoffrückhalt hinausgehen. Hier plädieren wir für intelligente Lösungen aller Beteiligten (Synergien).

3. Sperrfristen:

Eine Verlängerung der Sperrfrist ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Kritisch ist v.a. die Stickstoffdüngung im Herbst vor Beginn der Sickerwasserperiode, wenn kein Pflanzenbedarf mehr besteht. Wir begrüßen daher die Verlängerung der Sperrfristen für die Aufbringung von Festmist und Kompost.

Allerdings wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn sowohl diese als auch die Sperrfristen nach § 6 (8) Satz 1 DüV_{alt} im Frühjahr über den 31. Januar hinaus verlängert würden. Im Frühjahr setzen der Beginn der Vegetationsperiode und damit der Beginn des Pflanzenbedarfs erst deutlich später als das Ende der Sperrfrist ein. Vor dem Hintergrund einer erlaubten Ausbringungsmenge von bis zu 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr und sogar bis zu 120 kg Gesamtstickstoff aus Festmist und Komposten auf gefrorenem Boden bei Wassersättigung und nicht ausreichender Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger besteht die Gefahr einer organischen Stickstoffüberdüngung mit einer dementsprechenden Auswaschungsgefährdung.

Weiterhin sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die bestehende Regelung zur Fristenverschiebung nach § 6 Absatz 10 DüV_{alt} diese Maßnahme nicht unterläuft. Außerdem gilt die Sperrfristverlängerung nur für Grünland. So wird sicherlich ein Großteil der Wirtschaftsdüngerausbringung reglementiert, dies schützt aber nicht vor Transporten der Gülle in Ackerregionen.

4. § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen. Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen:

Die in § 13 (2) Satz 5 Nr. 1 DüV_{neu} vorgesehene Reduzierung des jährlichen betrieblichen Stickstoffdüngedarfs um 20 % in nitratbelasteten Gebieten nach § 13 (2) Satz 1 DüV_{neu} ist unseres Erachtens nicht zielführend. Wir wünschen uns eine standortangepasste Verringerung des Stickstoffbedarfs unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten auf ein Maß, dass keine Einträge in Grund- und Oberflächengewässer erfolgen.

Die Ausnahmemöglichkeit für Dauergrünland sollte gestrichen werden.

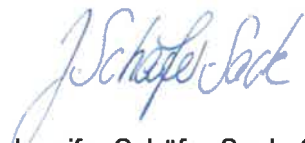
5. Erlaubte Höchstmengen an Stickstoffdünger

Aus unserer Sicht ist die erlaubte Obergrenze für die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff von 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr deutlich zu hoch. Nach Expertenstudien nimmt die Stickstoffeffizienz organischer Dünger ab einer mittleren jährlichen Zufuhr von 80 bis 100 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr deutlich ab. Für die über diesen Wert hinaus aufgebrachte Stickstoffmenge besteht ein erhöhtes Auswaschungsrisiko. Daher sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Obergrenze bei maximal 120 kg pro Hektar und Jahr liegen. Um die Wirtschaftsdünger in ihrer Vorzüglichkeit gegenüber dem mineralischen Stickstoffdünger zu stärken, sollte der Mineraldüngereinsatz bei gleichzeitigem Einsatz von Wirtschaftsdüngern im landwirtschaftlichen Betrieb in Trinkwassereinzugsgebieten ebenfalls reglementiert werden.

Generell möchten wir anmerken, dass mögliche Strafzahlungen an die EU nicht von der Allgemeinheit getragen werden sollten.

Ansprechpartnerin für fachliche Fragen zu unserer Stellungnahme ist Frau Petra Kuhr, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der agw, Email: p.kuhr@agw-nw.de.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Jennifer Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der agw